



Bauamt

**Vorlage: Beschlussvorlage
BV/003/2015
AZ: 621.12**

I. Vorlage

Gemeinderat am **19.05.2015** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Kehrweg"
- Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger
- Satzungsbeschluss

III. Anlagen

01_Textteil Kehrweg_S
02_Begründung_mUB_S_Kehrweg
03_Planzeichnung_S_Kehrweg
150519_Abwaegung_E- Kehrweg

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat am 24.02.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Kehrweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu unterrichten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil und Begründung mit Umweltbericht konnte vom 19.03.2015 bis einschließlich 21.04.2015 bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz eingesehen werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden hiervon unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Nach Vorliegen aller Bedenken und Anregungen zu dem Vorhaben konnte die jetzt vorliegende Abwägung vorbereitet werden. Diese ist notwendig, um die unterschiedlichen Interessenlagen zu beleuchten, zu gewichten und zu einem entsprechenden Ergebnis zu kommen.

Die Abwägung ist in der Anlage beigefügt und wird in der Sitzung durch das Ingenieurbüro Gansloser aus Hermaringen erläutert.

Beschlussvorschlag

1. Die Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Ausführungen im Sachvortrag in den Plan eingearbeitet bzw. zurückgewiesen.
2. Der Bebauungsplan „Kehrweg“ in der Fassung vom 24.02.2015 und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.02.2015 werden gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.